

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 13. Oktober 2005

Nr. 11

Inhalt	Seite
Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. August 2005	461
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005	467
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 3. August 2005	482
Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell vom 1. August 2005	486
Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des zwei-Fach-Modells vom 1. August 2005	489
3. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. August 1997 vom 26.08.2005	494

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/11

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 1. August 2005**

Aufgrund des Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Kernpraktikum (KP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen
- § 5 Abschluss des Praktikums
- § 6 Verabschiedung und Inkrafttreten

Präambel

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen in den Lehramtsfächern. Grundlage der Bestimmungen der Ordnung sind die §§ 10-11 der LPO (NRW) vom 27.3. 2003, der ‚Runderlass des MSJK zu den Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen‘ vom 14.7.2004 (422.6.01.05, Nr. 4874/03)’, die ‚Rahmenvorgaben zur Gestaltung der Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)‘ vom 8.6.2004 sowie die ‚Empfehlungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Praxisphasen in der universitären Lehrerbildung (NRW)‘ vom 8.6.2004.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Praxisphasen sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. § 3 (2) dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Praxisphasen unterteilen sich in das Orientierungspraktikum (OP) als Praxisphase des ersten Studienjahres und in das Kernpraktikum (KP).

(3) Praxisphasen können an schulischen und außerschulischen Lernorten in oder außerhalb von Münster absolviert werden. Praktika an Schulen im Ausland sind ebenfalls möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden.

(4) Die Studierenden müssen in ihren Praxisphasen vorbereitende oder begleitende und nach Möglichkeit nachbereitende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS nachweisen. Diese Lehrveranstaltungen sind von den Fächern als integrierte Bestandteile vorrangig fachdidaktischer und/oder erziehungswissenschaftlicher Module zu planen. Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung oder Nachbereitung von Praxisphasen können auch in eigenen Praxisphasenmodulen angeboten werden, wenn diese Module eine Mindestgröße von 6 SWS haben.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praxisphasen in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) stellt die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots für die Praxisphasen nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher. Die fachübergreifende Beratung zu den Praxisphasen liegt ebenfalls in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollten von den betreuenden Lehrenden der Begleitveranstaltungen, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase geplant wurde, wenigstens einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Regierungsbezirk Münster absolviert werden.

(7) In den Praxisphasen sind Handlungs- und/oder Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden oder begleitenden Veranstaltungen abzustimmen sind. Diese Aufgaben sind in der Regel derart gestaltet, dass die Praktikantinnen und Praktikanten an den jeweiligen Lernorten ihre Kompetenzen in den Bereichen des pädagogischen Wahrnehmens, Urteilens und Handelns schulen können.

§ 2 Orientierungspraktikum (OP)

(1) Das OP steht in Verantwortung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Praxisphasen anderer Fachbereiche können in Absprache mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden.

(2) Das OP ist eine Schulpraxisphase.

- (3) Das OP umfasst vier Wochen, die in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken (dann insgesamt 20 Tage) oder auch stundenweise (dann insgesamt 80 Stunden) studienbegleitend über einen längeren Zeitraum bis zum Ende des 1. Studienjahres, spätestens bis zur Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses im Fach Erziehungswissenschaft absolviert werden müssen.
- (4) Das OP ist mit einer erziehungswissenschaftlichen Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu verbinden.
- (5) Die Regelungen in § 2. Abs. 2, 3 und 4 sind in der Studienordnung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft zu berücksichtigen.
- (6) Im OP sind in Auseinandersetzung mit schulpädagogischer Theorie wie Praxis erste berufsrelevante Erfahrungen im Arbeitsfeld ‚Schule‘ zu sammeln. Es dient der Selbstüberprüfung der Einstellung und Befähigung zum Lehrberuf.
- (7) Berufsrelevante Erfahrungen können durch Unterrichtshospitationen oder erste eigene, aber nur punktuelle Unterrichtsversuche sowie durch Mitarbeit in Schulprojekten, bei Exkursionsbegleitungen, Beteiligung an Sprachförderungen o.ä. gesammelt werden.
- (8) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 3 Kernpraktikum (KP)

- (1) KP sind in den Studienfächern und/oder in der Erziehungswissenschaft möglich. Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung der KPs liegt daher sowohl bei den Fachdidaktiken als auch bei der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften. Im Rahmen seiner organisatorischen Gesamtverantwortung für das KP bietet das ZfL an, die Ordnungsgemäßheit der im KP erbrachten Leistungen vor dem Erwerb eines Leistungsnachweises zu überprüfen und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Studienordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Ausstellung eines Leistungsnachweises von der Vorlage dieser Bescheinigung des ZfL abhängig gemacht wird.
- (2) Für Studierende des Lehramts an Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen ist die Ableistung des schulischen Kernpraktikums auch in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen der Beruflichen Didaktik des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (ILB) der Fachhochschule Münster möglich. Die Ableistung eines Praxissemesters in der Beruflichen Fachrichtung kann darüber hinaus zur Anerkennung von bis zu sechs Wochen Kernpraktikum im außerschulischen Bereich führen. Anträge sind an den Praxissemesterbeauftragten des IBL zu richten.
- (3) Der Schwerpunkt des KPs liegt im Bereich Schule.
- (4) Das KP sollte mit außerschulischen Praxisphasenanteilen versehen werden.
- (5) Das KP umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen, die zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken (dann insgesamt 50 Tage) oder auch

stundenweise semesterbegleitend (dann insgesamt 200 Stunden) über einen längeren Zeitraum absolviert werden können. Das KP ist erst nach dem OP zu absolvieren. Der Anteil schulischer Praxisphasen darf sechs Wochen (30 Tage oder 120 Stunden) nicht unterschreiten.

(6) Das KP ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS vorzubereiten, zu begleiten oder nachzubereiten. Fachübergreifende Module sind möglich und ausdrücklich erwünscht. Praxisphasen des KPs, die in Einzelfällen vor dem Besuch einer bereits fest stehenden späteren Begleitveranstaltung im folgenden Semester absolviert werden, müssen von den betreuenden Lehrenden zumindest zuvor mit bindenden Beobachtungsaufgaben vorbereitet werden. Diese Aufgaben sind zwischen Praktikantin/Praktikant und den Lehrenden vorher zu vereinbaren.

(7) Die Studierenden haben die Option, die mindestens zehn Wochen des Aufenthalts im KP durch Lehrende eines Studienfachs oder auch durch Lehrende mehrerer Fächer betreuen zu lassen.

(8) Jedes lehramtsausbildende Fach muss pro Semester mindestens 4 SWS Begleitveranstaltungen im KP anbieten.

(9) Die Regelungen der Absätze 1, 3, 4, 5, 6 und 7 sind in den Studienordnungen der lehramtsausbildenden Fächer zu berücksichtigen.

(10) Im KP werden durch forschendes Lernen im Handlungsfeld Schule und im Zusammenspiel von Theorie und Praxis die im OP gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen vertieft und in einem dem Ausbildungsstand angemessen anspruchsvollerem Rahmen reflektiert. Aber auch die Relevanz schulbezogener Kompetenzen für außerschulische Tätigkeiten soll nachvollziehbar gemacht werden. Die Berufsentscheidung wird erneut überprüft, mögliche Berufsalternativen werden erkennbar gemacht.

(11) Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle in Module (Blockpraktika, Tagespraktika, AG-Betreuung, Praxissemester u.ä.) ist in Absprache mit dem ZfL möglich.

(12) Als Orte außerschulischer Praxisphasen sind Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule möglich.

(13) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im KP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften.

§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen

(1) Die Teilnahme an jeder Form von Praxisphase muss zuvor von den Studierenden in der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrerbildung angemeldet werden. Veranstaltungen, die zur Vorbereitung oder Begleitung der Praxisphasen geeignet sind, werden von den Fächern in den Vorlesungsverzeichnissen in Absprache mit dem ZfL vorher ausgewiesen.

(2) Näheres über die Kontaktaufnahme der Studierenden mit den schulischen oder außerschulischen Lernorten regeln weitere Bestimmungen des ZfL.

- (3) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zu den Praxisphasen zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten.
- (5) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer am Lernort, den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein Attest vorzulegen. Fehlzeiten werden nach Absprache mit den Betreuern am Lernort, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL an die Praxisphasenzeit gehängt.
- (6) Die Studierenden müssen regelmäßig und in vollem Umfang der geforderten Zeit in den Praxisphasen tätig sein.

§ 5 Abschluss des Praktikums

- (1) Die Erfahrungen in den Praxisphasen sind in jeweils einem Praktikumsbericht pro OP und KP darzustellen und zu reflektieren. Die Länge der Praktikumsberichte liegt im Ermessen der Lehrenden, sollte aber im OP nicht unter drei Seiten (2500 Zeichen mit Leerzeichen pro Seite) liegen und im KP entsprechend Umfang und Art der Praxisphase gestaltet sein. Für die formalen Bedingungen des Berichts gelten die ZfL-Standards für Praktikumsberichte.
- (2) Der erfolgreich abgegebene Praktikumsbericht gilt im KP als Leistung, deren Verrechnung durch die Studienordnungen der Fächer geregelt wird. Anrechenbarkeiten von Leistungen im OP regelt die Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Abgabe des Berichts muss bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein. Die Korrektur des Berichts durch den betreuenden Lehrenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts. Der Korrektur der Praktikumsberichte schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch zwischen Lehrenden und Praktikantin oder Praktikant an.
- (3) Die Praxisphasen werden von den Leitungen der jeweiligen Lernorte (Schulen und außerschulische Lernorte) und den Lehrenden der Begleitveranstaltungen bzw. den Modulbeauftragten als abgeleistet anerkannt, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen zum zeitlichen Umfang der Praxisphasen und zur Anfertigung der Praktikumsberichte in § 2 (3), § 3 (5) und § 5 (1) dieser Ordnung erfüllt wurden. Wurden Teilanforderungen der jeweiligen Praxisphase nicht hinreichend erbracht, ist der entsprechende Praxisphasenteil nicht erfolgreich absolviert worden. Er ist im Zusammenhang mit einer Begleitveranstaltung zu wiederholen. Die endgültigen Ergebnisse der jeweiligen Praxisphasen in OP und KP werden im ZfL erfasst.
- (4) Praxisphasen im Sinne von § 10 LPO, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. § 10 LPO zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Anerkennung sind a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der WWU, die geeignet ist, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Nachbereitung zu vertiefen b) die Erstellung eines Berichtes, der die praktische Tätigkeit inhaltlich und methodisch reflektiert. Der Bericht

ist gem. § 5 (1) dieser Ordnung abzufassen und im ZfL einzureichen. Zuständig für Anrechnungen und Anerkennungen ist das ZfL. Anerkennungen des OPs können auch von der Lehrinheit Erziehungswissenschaft vorgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen
vom 3. August 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studienfächer**
- § 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 9 Prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit, Anmeldung**
- § 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 11 a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 12 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 15 Diploma Supplement**
- § 16 Einsicht in die Studienakten**
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 18 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 19 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer, des Studiums der Erziehungswissenschaft und des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch oder Mathematik bzw. eines Schwerpunktstudiums mit Bezug auf außerschulische Bildungsarbeit geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen. Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt auf die schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bezogene wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Fächer wird der Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den gemäß § 4 Abs. 1 zuständigen Fachbereich; der Grad „Bachelor of Science“ kann jedoch nur von einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer des Studiums studiert werden können, zuständig. In Bezug auf die Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften liegt die Zuständigkeit bei der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Im Falle der Kombination eines naturwissenschaftlichen und eines geisteswissenschaftlichen Fachs einschließlich der Lernbereiche liegt die Federführung bei dem für das geisteswissenschaftliche Fach

verantwortlichen Fachbereich. In den übrigen Fällen ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs federführend, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. Die Möglichkeit des Fachwechsels bleibt unberührt.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erledigung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Fachbereiche der Philosophischen Fakultät können ihre Zuständigkeit gemäß Absatz 1 auf die Philosophische Fakultät übertragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 7 und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Bei Wahl des Studienschwerpunkts gemäß § 7 Abs. 2 c) tritt an die Stelle der Einschreibung in das didaktische Grundlagenstudium die Einschreibung in ein Schwerpunktstudium mit Bezug auf außerschulische Bildungsarbeit im Sinne von § 7 Abs. 4. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die fächerspezifischen Anhänge können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studienfächer

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein Studium der Erziehungswissenschaft sowie – abhängig von der Wahl des Studienschwerpunkts – entweder ein didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik bei Wahl eines Schwerpunkts gemäß Abs. 2 a) oder b) oder ein Studium mit dem Schwerpunkt außerschulische Bildungsarbeit bei Wahl des Studienschwerpunkts gemäß Abs. 2 c).

(2) Als Fächer im Sinne von Abs. 1 studiert werden können

a) bei Wahl des Studienschwerpunkts Grundschule

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Englisch
4. Musik
5. Evangelische Religionslehre
6. Katholische Religionslehre
7. Sport
8. einer der Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften

b) bei Wahl des Studienschwerpunkts Haupt-, Real- und Gesamtschule

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Mathematik
9. Musik
10. Niederländisch
11. Praktische Philosophie
12. Physik
13. Evangelische Religionslehre
14. Katholische Religionslehre
15. Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
16. Sport
17. Technik

c) bei Wahl des Studienschwerpunkts außerschulische Bildungsarbeit aller Fächer gemäß b).

(3) Bei der Ausgestaltung der Studienschwerpunkte gemäß Absatz 2 a) und b) ist sicherzustellen, dass schulformspezifische Fragestellungen in Erziehungswissenschaft und den Fächern Berücksichtigung finden.

(4) Bei Wahl des Studienschwerpunkts Grundschule muss eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik sein. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Bei Wahl beider Fächer Deutsch und Mathematik erfolgt das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer nach Wahl der/des Studierenden.

(5) Bei Wahl des Studienschwerpunkts Haupt-, Real- und Gesamtschule kann das didaktische Grundlagenstudium nur dann in Deutsch erfolgen, wenn Deutsch nicht eines der gewählten Fächer gemäß Absatz 2 b) ist, und es kann nur dann in Mathematik erfolgen, wenn Mathematik nicht eines der gewählten Fächer gemäß Abs. 2 b) ist. Bei Wahl beider Fächer Deutsch und Mathematik erfolgt das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer nach Wahl der/des Studierenden.

(6) Bei Wahl des Studienschwerpunkts außerschulische Bildungsarbeit sind neben den beiden gewählten Fächern thematisch für die außerschulische Bildungsarbeit einschlägige Module nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zu studieren.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 60 Leistungspunkten, im Studium der Erziehungswissenschaft unter Einschluss eines Orientierungspraktikums den Erwerb von 35 Leistungspunkten, und im didaktischen Grundlagenstudium im Bereich der Mathematik oder im Studium gemäß Absatz 4 den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. In einem der beiden Fächer oder im Studium der Erziehungswissenschaft ist die Bachelorarbeit anzufertigen. In dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, erhöht sich die Zahl der Leistungspunkte um 5. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben wird.

(8) In jedem Fach ist ein fachdidaktisches Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu studieren. Es kann eine Praxisphase im Umfang von 5 Leistungspunkten einschließen. Ein Modul im Studium der Erziehungswissenschaft kann ebenfalls eine Praxisphase im Umfang von 5 Leistungspunkten einschließen.

(9) Die Curricula der Fächer sollen eine Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und fachübergreifenden Studieninhalten anstreben.

§ 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen in den beiden Fächern, dem Studium der Erziehungswissenschaft und dem didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder dem Schwerpunktstudium mit Bezug auf außerschulische Bildungsarbeit gemäß § 7 Abs. 4 sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul eines Fachs kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wievielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 9

Prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit, Anmeldung

(1) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der

Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer oder im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden im Rahmen eines Moduls des letzten Studienjahres vergeben. Die fächerspezifischen Bestimmungen können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Die bestandene Bachelorarbeit wird mit einem Wert von 8 Leistungspunkten auf das Modul angerechnet.

(6) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(7) Die Fristen für die Anmeldung gemäß Absatz 6 werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 10

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer

die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die

Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fachspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelor-Studiengang angerechnet werden können, begrenzen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

§ 11 a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 12

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 5, § 9 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module der beiden Fächer gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Module des Studiums der Erziehungswissenschaft und entweder des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch oder Mathematik oder des Schwerpunktstudiums mit Bezug auf außerschulische Bildungsarbeit gemäß § 7 Abs. 4 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 13 Abs. 2) bestanden hat. Zugleich müssen in den beiden Fächern im Studium der Erziehungswissenschaft sowie und im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik bzw. im Studium gemäß § 7 Abs. 4 die gemäß § 7 Abs. 5 geforderte Zahl von Leistungspunkten erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur

Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung vorsehen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass Module dann endgültig nicht bestanden sind, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 13 Abs. 2 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Hat eine Studierende / ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 4 zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist

die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module eines Faches, des Studiums der Erziehungswissenschaft des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch oder Mathematik oder des Studiums gemäß § 7 Abs. 4 wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft, die Note des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch oder Mathematik bzw. des Studiums gemäß § 7 Abs. 4, und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:2:1:1:1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Bachelorarbeit,

- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- d) die Noten der beiden Fächer gemäß § 13 Abs. 3, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft, die Note des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch oder Mathematik bzw. des Studiums gemäß § 7 Abs. 4 und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 13 Abs. 4,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 15 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 16 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder

wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 3. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004
vom 3. August 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NW. S. 752), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 wird „Studiennetzpläne“ durch „Studienverlaufspläne“ ersetzt.
2. § 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.“
3. In § 3 Satz 1 wird vor „Bachelor of Arts“ und vor „Bachelor of Science“ jeweils das Wort „eines“ gestrichen.
4. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verleihung erfolgt durch den gemäß § 4 Abs. 1 zuständigen Fachbereich; der Grad „Bachelor of Science“ kann jedoch nur von einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden.“
5. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Möglichkeit des Fachwechsels bleibt unberührt.“
6. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erledigung von Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.“
7. § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die fächerspezifischen Anhänge können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort genannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.“

8. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt: „Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.“
9. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 – in den Allgemeinen Studien 5 oder 10 – Leistungspunkten.“
10. § 8 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt: „In Bezug auf die Allgemeinen Studien haben die Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen von Modulen mit einer Arbeitslast von insgesamt 20 Leistungspunkten die Möglichkeit, die geforderten Leistungen zu erbringen.“
11. Die Überschrift von § 9 erhält folgende Fassung: „Prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit, Anmeldung“.
12. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einen Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden je Punkt entsprechen.“
13. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen soll in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.“
14. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird „Hausarbeit“ durch „schriftliche Arbeit“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 5 Satz 3 wird „aus einem Modul“ ersetzt durch „im Rahmen eines Moduls“.
16. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von 4 Wochen von Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.“

17. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Fristen für die Anmeldung gemäß Abs. 6 werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.“
18. § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.“
19. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.“

20. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Fächerspezifische Bestimmungen können die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung vorsehen.“ Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 4.
21. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt: „Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass ein Modul dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehende Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 13 Abs. 7 von mindestens „ausreichend“ (4,0)“ ergibt.
22. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

Artikel II

Die vorstehenden Regelungen gelten mit Wirkung für alle Studierenden, die ihr Studium vom Wintersemester 2005/06 an beginnen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 3. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Ordnung
für die Organisation der Allgemeinen Studien
im Rahmen von Bachelorstudiengängen
der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell
vom 1. August 2005**

Aufgrund des Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Gemeinsame Kommission der Fachbereiche**

Für die Organisation der Allgemeinen Studien, die im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell anzubieten sind, bilden die Fachbereiche 1-4 und 6-14 eine gemeinsame Kommission. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Vorschläge an den Senat für den Erlass einer Studienordnung für die Allgemeinen Studien einschließlich der zu studierenden Inhalte
2. Erarbeitung von Empfehlungen für das Rektorat zur Verteilung der für den Bereich Allgemeine Studien zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
3. Mitwirkung bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Studien.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der gemeinsamen Kommission gehören an:
 1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Mitglied aus jedem der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1;
 2. zwei vom Senat benannte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden;
 3. als beratende Mitglieder jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Informationsverarbeitung, der Universitäts- und Landesbibliothek, des Sprachenzentrums und des Career-Service.
- (2) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3**Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Kommission**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1 aus den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt.
- (2) Die vom Senat benannten Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der gemeinsamen Kommission beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der aus demselben Fachbereich stammen muss, dem auch das ordentliche Mitglied entstammt.

§ 4**Vorsitzende/Vorsitzender**

Die gemeinsame Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5**Studiendekanin/Studiendekan Allgemeine Studien**

- (1) Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität wählt auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission aus den Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Amtszeit von 2 Jahren eine Beauftragte/einen Beauftragten. Sie/Er trägt die Bezeichnung „Studiendekanin/Studiendekan Allgemeine Studien“.
- (2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan zertifiziert das von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen bereitgestellte Angebot als Teil der Allgemeinen Studien, überprüft die Vollständigkeit des Angebots und ist zuständig für die Redaktion eines (virtuellen) Vorlesungsverzeichnisses für den Bereich Allgemeine Studien. In allen Fragen der Realisierung der Allgemeinen Studien ist sie/er die Partnerin/der Partner der Anbieter. Die Studiendekanin/Der Studiendekan fungiert als Mittlerin/Mittler im Fall von Rekursen, Bescheiden etc. in Bezug auf Veranstaltungen aus dem Bereich der Allgemeinen Studien.
- (3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist gegenüber dem Senat rechenschaftspflichtig. Sie/Er erstattet dem Senat regelmäßig Bericht. Die gemeinsame Kommission kann hierzu Stellung nehmen.

§ 6
Studienordnung für die Allgemeinen Studien

Der Senat beschließt die Studienordnung für die Allgemeinen Studien auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Studienordnung für die Allgemeinen Studien
im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 1. August 2005**

Aufgrund des Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung für die Allgemeinen Studien

Diese Studienordnung regelt das Studium der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" vom 22. Januar 2004 und der "Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell" vom 1. August 2005.

§ 2 Ziele der Allgemeinen Studien

In den Allgemeinen Studien soll den Studierenden durch disziplinübergreifende Lehrangebote die Entwicklung von Fähigkeiten in folgenden drei miteinander zusammenhängenden Kompetenzfeldern ermöglicht werden:

- Fähigkeiten zur Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen
- Fähigkeiten zur Einordnung wissenschaftlichen Denkens und Handelns in soziokulturelle Zusammenhänge
- Schlüsselkompetenzen der Kommunikation und Interaktion.

§ 3 Gegenstandsfelder der Allgemeinen Studien

Die Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 2 erfolgt in Modulen, die sich mindestens einem der Gegenstandsfelder zuordnen.

(1) Praktisches Handeln in der Informations- und Wissensgesellschaft:

Die Studierenden sollen in Praktika und Lehrveranstaltungen den Verwendungszusammenhang und den Anwendungsbezug von Wissen in exemplarischen Erfahrungen

und beruflichen Handlungsfeldern kennen und einschätzen lernen. Neben der gedanklichen Verarbeitung von Anforderungen an arbeitsteilige Tätigkeiten soll die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten des Umgangs mit praktischen Aufgaben gefördert werden; hierzu gehören Lernfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit.

(2) Reflexion über den Begriff der Wissenschaft:

Die Studierenden sollen Kategorien, Modell- und Theoriebildungen, die für die Wissenschaft typisch sind, nachvollziehen sowie die vielfältigen Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Theorien, empirischen Belegen und wissenschaftlicher Praxis analysieren und voneinander unterscheiden lernen. Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, Geltungsansprüche und Grenzen fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Erkenntnisse zu reflektieren. Dabei werden die an Wissenschaft gestellten Forderungen sowohl nach Bereitstellung von Orientierungswissen als auch nach Systematisierung von Wissen vor dem Hintergrund sozialer und ökonomischer Erwartungen und Interessen berücksichtigt.

(3) Generelle Kompetenzen der Vermittlung von Wissen:

Die Studierenden sollen fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen erwerben, die sie in die Lage versetzen, zwischen theoretischem, berufspragmatischem und lebensweltlichem Wissen Beziehungen herzustellen.

Über den Erwerb von Fachwissen hinaus stellen sich eine Vielzahl von Vermittlungsaufgaben zwischen verschiedenen Kulturen, Sprachen, Disziplinen und Wertauffassungen. Diese Aufgaben kommunikativ und kompetent zu lösen schließt zielgruppen- und situationsbezogenes Argumentieren, Präsentieren, Moderieren ein, wobei informationstechnische Medien genutzt werden.

§ 4 Umfang und Struktur der Module

(1) In den Allgemeinen Studien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu absolvieren. Die Module der Allgemeinen Studien haben in der Regel einen Umfang von 5 oder 10 Leistungspunkten. Alle Module der Allgemeinen Studien werden als Wahlpflichtmodule angeboten. § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Module der Allgemeinen Studien an der Westfälischen-Wilhelms-Universität werden pro Semester neben der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis zusätzlich in einem eigenen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung der Module in diesem Verzeichnis umfasst folgende Angaben: a) Ziele und Inhalte des Moduls, b) Zuordnung zu den Kompetenzbereichen und Gegenstandsfeldern der §§ 2 und 3 c) Art der Prüfung, d) Umfang und Anteile (workload - wl) des Kontaktstudiums und des Selbststudiums in Stunden, e) Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen und Angaben zur Teilnahmebegrenzung.

§ 5 Extern festgelegte obligatorische Inhalte

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs, die nach dessen Abschluss ihr Studium in einem Masterstudiengang für das Lehramt fortsetzen wollen, studieren innerhalb der Allgemeinen Studien ein Modul "Einführung in Grundfragen der Erziehung und Bildung" (5 LP) und ein Modul "Orientierungspraktikum" (5 LP). Der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Module ist Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang für eines der Lehrämter.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können pro Fach das Studium von höchstens einem Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten aus den Allgemeinen Studien verbindlich festschreiben.

§ 6 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen

Die Anmeldung zu Modulen und zu ihnen gehörenden Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 7 Teilnahmebegrenzungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 HG regelt die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat den Zugang zu Modulen. Ist ein Modul keinem Fachbereich zugeordnet, liegt die Zuständigkeit bei der Studiendekanin/dem Studiendekan der Allgemeinen Studien.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 9 Notenbildung

(1) Für die im Rahmen der Allgemeinen Studien erbrachten Studienleistungen wird eine Gesamtnote vergeben, die als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in den Allgemeinen Studien erfolgreich absolvierten Module errechnet wird (vgl. § 13, Abs. 4 der "Rahmenordnung vom 22. Januar 2004).

(2) Für die Bildung der Note eines Moduls der Allgemeinen Studien sowie hinsichtlich der für prüfungsrelevante Leistungen zu verwendenden Noten gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 10 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Module der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der zwei Fächer des Bachelorstudiums gewährleistet ist. Für ein dieser Forderung entsprechendes Lehrangebot der Allgemeinen Studien zeichnet der Studiendekan/die Studiendekanin der Allgemeinen Studien in Abstimmung mit den Fächern und Einrichtungen, die Lehrangebote für die Allgemeinen Studien bereitstellen, verantwortlich.

(2) Der Studiendekan für die Allgemeinen Studien überprüft die Bedarfsgerechtigkeit des Lehrangebots der Allgemeinen Studien und wirkt auf seine Vollständigkeit hin.

§ 11 Evaluation

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells angerechnet werden. Soweit es um Module geht, für die kein Fachbereich verantwortlich ist, liegt die Zuständigkeit bei der Studiendekanin/dem Studiendekan der Allgemeinen Studien.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. August 2005

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

3. Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. August 1997
vom 26.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. August 1997 (AB Uni 1997/7), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. März 2004 (AB Uni 2004/06), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung: „Bis zu 6 Wochen berufspraktische Tätigkeit im Rahmen von Vorhaben der Fachrichtung Psychologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (z.B. in Forschungsprojekten oder in universitären Praxiseinrichtungen) können angerechnet werden. Mindestens 6 Wochen der Tätigkeit müssen in außeruniversitärer Praxis abgeleistet werden.“

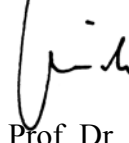
Artikel I

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 22.06.2005.

Münster, den 26.08.2005

Der Rektor

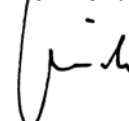


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26.08.2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt